

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 14.12.2009

Einfrieren von Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführern (GGF) durch Teilverzicht / (OFD Hannover, Vfg. v. 11.8.2009 - S 2742 - 202 - StO 241)

Bei einer Analyse von in früheren Jahren erteilten Versorgungszusagen kommt eine Kapitalgesellschaft häufig zu dem Ergebnis, dass das ursprünglich festgelegte Versorgungsniveau aus heutiger Sicht nicht mehr finanzierbar ist.

Ursachen hierfür liegen u.a. darin, dass durch die Veränderungen am Kapitalmarkt die ursprünglich prognostizierten Renditen realistisch nicht mehr erreichbar sind und die allgemeine Lebenserwartung deutlich gestiegen ist; aber auch in vielen Fällen in der schlechteren wirtschaftliche Lage der Unternehmen.

Vielfach kommt es daher zwangsweise zu einem Verzicht auf einen Teil der Zusage.

Das hat i.d.R. die Folge einer Einstufung als verdeckte Einlage mit einem steuerlichen Zufluss beim Gesellschafter-Geschäftsführer.

Hierbei werden erhebliche Steuerbeträge fällig (Ermittlung mit dem Wiederbeschaffungswert).

Eine Lösung ohne steuerliche Auswirkung beim GGF kann jedoch in vielen Fällen durch geeignete Gestaltung erreicht werden, wenn ein Teilverzicht frühzeitig - deutlich vor Erreichen der Altersgrenze - ausgeübt wird

So kann der Teilverzicht auf den noch nicht erdienten Teil der Zusage (Future Service) häufig ohne Zufluss beim GGF ausgeübt werden. Hierzu bedarf es einer einvernehmlichen Änderungsvereinbarung mit Gesellschafterbeschluss, die den Eingriff in den Future Service eindeutig zum Ausdruck bringt.

Die OFD Hannover nimmt in ihrer Stellungnahme auf diese Gestaltung Bezug und befasst sich dabei mit der Auswirkung des Teilverzichts auf die Höhe der Pensionsrückstellung in der Steuerbilanz.

Darüber hinaus stellt die OFD in ihrem Schreiben klar, dass die Pensionsrückstellung weiterhin in Anwendung von § 6a EStG zu ermitteln ist mit dem jetzt geringeren Verpflichtungsumfang.

Dadurch kommt es zu einer Verminderung der Pensionsrückstellung entsprechend der Minderung der Höhe der Zusage. Das nach § 6a EStG vorgegebene Teilwertverfahren geht fiktiv immer davon aus, dass die Zusage schon immer in dieser Höhe bestanden hat.

Fälschlicherweise wurde wohl in Einzelfällen der Gedanke des Einfrierens der Pensionszusage in der Weise missinterpretiert, dass die bisher gebildete Pensionsrückstellung nach dem Verzicht in den Folgejahren in unveränderter Höhe beibehalten wurde.

In der Handelsbilanz ist abweichend von den Vorgaben für die Steuerbilanz eine andere Bewertung möglich und hier auch zu empfehlen:

Da die Verpflichtung ja bereits in der Vergangenheit voll erdient wurde, ist hier eine Bewertung mit dem Anwartschaftsbarwert (wie sonst bei unverfallbar Ausgeschiedenen) angezeigt.

Bei Fragen zur Ausgestaltung eines Teilverzichts wir Ihnen gerne zur Verfügung. Die Wirtschaftsberatung J. Abstreiter verfügt über das notwendige Know-How und kann Ihre Kunden und Steuerberater mit allen erforderlichen Unterlagen bis hin zur Formulierung einer verbindlichen Finanzamtsanfrage unterstützen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de